

# **STATUTEN**

## **Verein ZUGER ÜBERSETZER**

### § 1

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen ZUGER ÜBERSETZER besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Projektierung und Übernahme der Trägerschaft der "Dialog-Werkstatt Zug", welche insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a. die Ausarbeitung eines Projekts zur periodischen Gewährung eines Zuger Übersetzer-Stipendiums;
- b. die Koordination und Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit diesem Stipendium;
- c. die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Vereinigungen und Personen, die Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Übersetzer-Stipendium organisieren.

Dieser Zweck wird gefördert durch die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und durch den persönlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören:

- Als Einzelmitglieder:           Natürliche Personen;
- als Kollektivmitglieder:       Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, andere Gruppierungen und Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung im Rahmen von § 10 Absatz 2 den Antrag stellen, ein Mitglied oder ein Jury-Mitglied aufgrund seiner besonderen Verdienste für den Verein oder die Jury zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied zu ernennen.

#### § 4

##### **Mitgliederbeitrag**

Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Soweit keine Anpassung des Mitgliederbeitrages erfolgt, gilt der bisherige Mitgliederbeitrag. Der unveränderte Mitgliederbeitrag muss nicht formell beschlossen werden, sondern gilt als mit dem Beschluss über das Budget festgelegt. Über diese Beiträge hinaus können die Vereinsmitglieder nicht belangt werden.

#### § 5

##### **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei gegen dessen Entscheid an die Mitgliederversammlung rekuriert werden kann.

#### § 6

##### **Freunde und Gönner**

Wer sich unabhängig von der Mitgliedschaft für den Verein finanziell engagiert, wird als Freund/Freundin, wer sich in besonderem Mass engagiert, als Gönner/Gönnerin anerkannt.

Der Vorstand legt die Höhe der jährlichen Spenden fest, ab welchen natürliche und juristische Personen als Freund/Freundin bzw. Gönner/Gönnerin im entsprechenden Vereinsjahr anerkannt werden.

#### § 7

##### **Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Beiträge der öffentlichen Hand und Erlösen, wie sie aus zweckgerichteten Tätigkeiten anfallen. Nach Bedarf ist auch eine Fremdfinanzierung möglich.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

#### § 8

##### **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 9**Mitgliederversammlung/Einberufung**

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Ebenso kann ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch schriftliches Gesuch jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste müssen 10 Tage vor diesem Termin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10**Mitgliederversammlung/Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisoren/Revisorinnen;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über das Budget für das kommende Vereinsjahr;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr;
- die Änderung der Statuten;
- die Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschliesst die Mitgliederversammlung über alle Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 11**Mitgliederversammlung/Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### **Vorstand/Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Präsidentenwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die maximale Verweildauer beträgt vier Amtszeiten.

## § 13

### **Vorstand/Zuständigkeit**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Berichterstattung;
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins.

Die Zeichnungsberechtigung gegen aussen wird wie folgt geregelt: Die Präsidentin/der Präsident führt Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

## § 14

### **Vorstand/Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder bzw. Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten bei Stimmengleichheit.

## § 15

### **Revisorin/Revisor**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Wiederwahl ist während 7 Jahren zulässig.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen alljährlich die auf Ende des Vereinsjahres (gleich Kalenderjahr) abgeschlossene Rechnung.

§ 16**Auflösung**

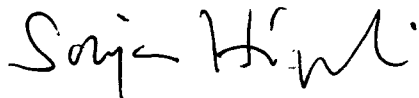
Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleichen oder ähnlichen Zwecksetzungen.

§ 17**Schlussbestimmung/Inkrafttreten**

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. März 2026 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Sonja Hägeli